

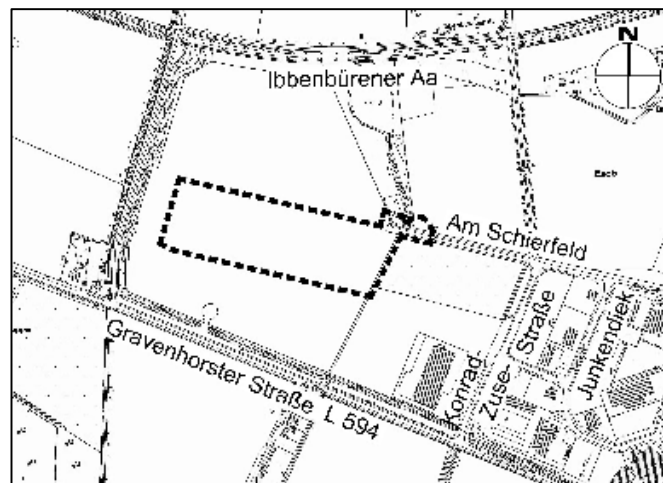


**Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“, 1. Änderung, 1. Ergänzung und Teilaufhebung
Erneute öffentliche Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 den Entwurf zur 1. Änderung, 1. Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung und die Abwägungstabelle beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 17. Januar 2026 unter der fehlerhaften Planbezeichnung „Bebauungsplan Nr. 54 „Schierloher Grenze“, 1. Änderung, 1. Ergänzung und Teilaufhebung ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird daher wiederholt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“, 1. Änderung, 1. Ergänzung und Teilaufhebung in der Fassung des Beschlusses vom 17. Dezember 2025 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 17. Januar 2026 in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt westlich der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 44 „Gewerbegebiet Schierloh“ und Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ sowie nördlich der L 594 und des Autobahnanschlusses Ibbenbüren-West. Nördlich fließt die Ibbenbürener Aa in nordwestlicher Richtung. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan, die Begründung, die Abwägungstabelle, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) liegen im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“, 1. Änderung, 1. Ergänzung und Teilaufhebung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB rückwirkend zum 17. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 20. Januar 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer